



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Vorab per E-Mail**

Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie  
Postfach 1153  
38669 Clausthal-Zellerfeld

Ihr Zeichen: L2.7/L67211/11-12\_08/2012-  
0001  
Ihre Nachricht vom: 02.05.2013  
Mein Zeichen: V 538 - 5312 11-56

landsh.de  
Telefon: 0431/988-7182  
Telefax: 0431/988-7020

nachrichtlich:

Kreisverwaltung Pinneberg  
Untere Naturschutzbehörde  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn

Kreisverwaltung Segeberg  
Untere Naturschutzbehörde  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Kreisverwaltung Steinburg  
Untere Naturschutzbehörde  
Viktoriastraße 16 - 18  
25524 Itzehoe

31.05.2013

**Erlaubnis Elmshorn**

**Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem.  
§ 7 BBergG zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. Mai 2013 teilen Sie mir mit, dass die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis "Elmshorn" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Erlaubnisfeld Elmshorn gestellt hat. Nach Lage des Erlaubnisfeldes werden davon berührt die Kreise Segeberg, Pinneberg und Steinburg. Danach beabsichtigt die Antragstellerin im beantragten Zeitraum von 5 Jahren zunächst

den Aufbau einer Datenbasis mit anschließender Auswertung sowie die Aufnahme von 2D- und 3D-Seismik und deren Auswertung und Interpretation. Im letzten Erlaubnisjahr beabsichtigt die Antragstellerin die Durchführung einer Explorationsbohrung.

Zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Erteilung einer Bewilligung verleiht der Inhaberin das grundsätzliche Recht zur Aufsuchung und zur Gewinnung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Bewilligungsfeld, auch wenn tatsächliche Handlungen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen dürfen.

Mit der Bewilligung werden weder tatsächliche Handlungen, noch flächenrelevante Maßnahmen wie vorbereitende seismische Messungen oder Bohrungen gestattet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schutzinteressen, bezogen auf bspw. Gewässer/Grundwasserleiter, europäische Schutzgebiete, mögliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, im weiteren Genehmigungsverfahren zur Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen zu beurteilen und abzuarbeiten sind. So sind noch vorhabenbedingt erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft zu prüfen. Zu beurteilen sind ferner, ob und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Bereich des Arten- und Biotopschutzes erfüllt werden.

#### 1. Natura 2000

Das beantragte Bewilligungsfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich folgender europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

- FFH-Gebiet 2224-391 „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angr. Flächen“
- FFH-Gebiet 2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“
- FFH-Gebiet 2323-392 „S-H Elbästuar und angrenzende Flächen“
- FFH-Gebiet 2324-304 „NSG Tävsmoor/Haselauer Moor“
- FFH-Gebiet 2225-303 „Pinnau/Gronau“
- EU-Vogelschutzgebiet 2323-401 „Untere Elbe bis Wedel“ (randliche Betroffenheit)

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter

[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05\\_Natura2000/023\\_FFH\\_Gebiete/ein\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFH_Gebiete/ein_node.html)

bzw. unter

[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05\\_Natura2000/025\\_Vogelschutz/ein\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/025_Vogelschutz/ein_node.html).

zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein Vorhaben nur dann als verträglich angesehen werden kann, wenn keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Bestandteile gemessen an seinen Erhaltungszielen (für sämtliche Arten) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieses ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

## 2. Naturschutzgebiete

Das Bewilligungsfeld liegt im Bereich bzw. im Nahbereich der Naturschutzgebiete

- „Baggersee Hohenfelde“
- „Lither Kalkgrube“
- „Tävsmoor/Haselauer Moor“
- „Holmmoor“

Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. (s. [http://www.kreis-Pinneberg/Segeberg/Stormarn.de/k\\_stichworte/index.htm](http://www.kreis-Pinneberg/Segeberg/Stormarn.de/k_stichworte/index.htm)).

## 3. Landschaftsschutz

Das Bewilligungsfeld überschneidet sich zudem ausweislich des vorgelegten Lagerisses mit den Landschaftsschutzgebieten

- „Kollmarer Marsch“
- „Königsmoor“
- „Pinneberger Elbmarschen“
- „Moorige Feuchtgebiete“
- „Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg“.

Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten (s. [http://www.kreis-Pinneberg/Segeberg/Steinburg.de/k\\_stichworte/index.htm](http://www.kreis-Pinneberg/Segeberg/Steinburg.de/k_stichworte/index.htm)).

Ggf. sind weitere Schutzgebiete von dem geplanten Vorhaben betroffen.



#### 4. Gewässerschutz

Das Bewilligungsfeld überschneidet sich ausweislich des vorgelegten Lagerisses mit den Wasserschutzgebieten

- "Horstmühle",
- "Elmshorn-Sibirien",
- "Elmshorn Köhnholz/Krückaupark",
- "Uetersen",
- "Haseldorfer Marsch",
- "Pinneberg Peiner Weg",
- "Quickborn",
- "Henstedt-Rhen",
- "Norderstedt" und
- "Langenhorn-Glashütte".

In diesen Gebieten sind konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten ggf. verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich. Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten

(s. [http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01\\_AllgInformationen/04\\_RechtGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01_AllgInformationen/04_RechtGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH_blob=publicationFile.pdf)).

Darüber hinaus bestehen in dem beantragten Feld eine Reihe weiterer Wassergewinnungsanlagen, in deren Einzugsbereich ebenfalls besondere Anforderungen einzuhalten sind.

Sofern bei künftigen Maßnahmen das Grundwasser berührt wird (z.B. bei Erdaufschlüssen, Bohrungen, Einleitungen), ist zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt. Diese Prüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Wasserrechtliche Anforderungen im Rahmen eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen